

MERKBLATT

Familienleistungen mit Auslandsbezug

Allgemeines

Immer mehr ArbeitnehmerInnen leben und arbeiten außerhalb Ihres Heimatstaates oder leben in einer Beziehung, in welcher die beiden Partner aus verschiedenen Staaten kommen bzw. in unterschiedlichen Ländern arbeiten. Kommt ein Kind zur Welt, kann sich in diesen Fällen die Frage stellen, welcher Staat für die Familienleistungen, wie beispielsweise das Kinderbetreuungsgeld oder die Familienbeihilfe zuständig ist. Innerhalb der EU/EWR und der Schweiz ist diese Situation gesetzlich in der Verordnung 883/2004/EG wie folgt geregelt.

Beschäftigungsland-/Versicherungslandprinzip

Der Anspruch auf Familienleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates, das ist jener Staat, in dem der/die Arbeitnehmer/in versichert ist. Dies gilt bei Auslandsberührungen auch dann, wenn rein innerstaatlich gesehen die Familienleistung unabhängig von einer Beschäftigung oder Versicherung ausbezahlt werden würde (wie beispielsweise die Familienbeihilfe, für die in Österreich das Finanzamt und nicht die Krankenkasse zuständig ist).

Es ist hierbei entscheidend, dass man im zuständigen Staat zum Zeitpunkt der Antragstellung und für die Dauer der Leistung weiter beschäftigt ist. Eine bestimmte Mindestdauer der Beschäftigung vor Inanspruchnahme einer Familienleistung ist in den meisten Fällen nicht erforderlich. Eine Beschäftigung liegt auch dann noch vor, wenn das Dienstverhältnis aus dem Grund der Mutter-/Vaterschaft karenziert ist.

Familienbetrachtungsweise

Neben dem Beschäftigungslandprinzip gilt auch die Familienbetrachtungsweise. Dies bedeutet, dass nicht nur die Person, die die Familienleistung in Anspruch nehmen möchte, sondern auch der andere Elternteil zur Beurteilung der Zuständigkeit eines Staates für die Familienleistungen herangezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn der zweite Elternteil selbst gar keine Leistungen beansprucht oder mit dem anderen Elternteil weder verheiratet noch in Lebensgemeinschaft lebt. Er oder Sie muss jedoch unterhaltspflichtig gegenüber dem Kind sein, für das die Familienleistung beantragt wird.

Sobald beide Eltern betrachtet werden, kann es sein, dass es zwei Beschäftigungsstaaten gibt, nämlich jenen der Mutter (auch wenn sie z.B. gerade in Karenz ist) und jenen des Vaters. In diesem Fall geht jener der beiden Staaten vor, in dem das Kind wohnhaft ist. Dabei geht es nicht um die reine Meldung des Kindes, sondern es muss sich in diesem Staat auch aufhalten.

Vorrangige Zuständigkeit

Zusammenfassend kann gesagt werden:

- a) Gibt es nur einen Beschäftigungsstaat, z.B. weil ein Elternteil nicht berufstätig ist, so ist dieser Staat (unabhängig vom Wohnort des Kindes, d.h. auch dann wenn das Kind in einem anderen Staat lebt) für die Familienleistungen vorrangig zuständig
- b) Gibt es zwei Beschäftigungsstaaten (beide Eltern berufstätig), so ist jener Beschäftigungsstaat vorrangig zuständig, in dem das Kind lebt

Nachrangige Zuständigkeit

In den oben genannten Fällen kann aber der zweite beteiligte Staat ebenfalls für die Zahlung einer Familienleistung herangezogen werden, wenn nämlich in diesem Staat eine höhere Leistung zustehen würde als im vorrangig zuständigen Staat.

Dieser Staat vergleicht die Höhe seiner Familienleistung mit jener des vorrangig zuständigen Staates und zahlt die Differenz am Ende des Kalenderjahres aus. Hier bestehen jedoch zwischen den Mitgliedstaaten der EU Unterschiede in der Berechnung der Differenz. Manche Staaten vergleichen die jährlich zustehenden Summen, andere hingegen die Gesamtsummen der jeweiligen Leistungen über den gesamten Anspruchszeitraum. Letztere Berechnungsart wird beispielsweise von Österreich bei der Berechnung einer Ausgleichszahlung zum Kinderbetreuungsgeld angewandt, wenn Österreich nur nachrangig zuständig ist.

Arten der Familienleistungen

Die beschriebenen Zuständigkeiten gelten für alle Arten der Familienleistungen, d.h. sowohl für Leistungen, die in den ersten Lebensmonaten des Kindes (z.B. das österr. Kinderbetreuungsgeld) gezahlt werden als auch für jene Familienleistungen, wie die österr. Familienbeihilfe, die bis zum Ende der Schul-/Studienzeit zustehen.

Zur Berechnung der Differenz dürfen jedoch nur gleichartige Leistungen verglichen werden. Diese sind in den Nachbarländern Tirols folgende:

- a) Mit der österreichischen Familienbeihilfe sind folgende Leistungen vergleichbar: die italienische Familienzulage, die Schweizer Familienzulage (welche beide über den Arbeitgeber ausbezahlt werden) und das deutsche Kindergeld
- b) Hingegen entsprechen dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld: das Familiengeld des Landes Südtirol und das deutsche Elterngeld. In der Schweiz gibt es keine derartige Leistung.

Antragstellung

Die Familienleistungen sind immer zuerst im vorrangig zuständigen Staat zu beantragen, und zwar auch dann, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in diesem Staat nicht berufstätig ist, sondern nur der andere Elternteil dort arbeitet.

Sobald in diesem Staat über die Anerkennung und die Höhe der Leistung entschieden wurde, kann ein zweiter Antrag im nachrangig zuständigen Staat gestellt werden. Dies hat unter Bekanntgabe der Informationen über die Leistungen aus dem vorrangig zuständigen Staat zu erfolgen. Meist ist bei jeder Antragstellung das [Formular E 411](#) aus dem jeweils anderen Staat beizubringen, um eine missbräuchliche doppelte Auszahlung zu vermeiden. Die Anträge sind bei den im jeweiligen Staat zuständigen Behörden einzubringen.

Übersicht über die zuständigen Behörden und die Höhe der Familienleistungen

Land	Leistung	Behörde	Höhe	Antragsformulare
Österreich	Familienbeihilfe	Finanzamt des Wohnsitzes	abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder (info-link)	Antrag auf Familienbeihilfe Antrag auf Differenzzahlung
	Kinderbetreuungsgeld	zuständige Krankenkasse (z.B. ÖGK, BVA, etc.)	KBG-Konto (info-link)	Antrag auf Kinderbetreuungsgeld
Italien	Familienzulage (Familiengeld) für Arbeitnehmer	INPS (Nationales Institut der Sozialvorsorge), z.B. in Bozen: Tel.+39/0471/996611, E-Mail: direzione.bolzano@inps.it	abhängig von der Anzahl der Kinder und der Höhe des Familieneinkommens (Info-link)	Antrag online an das INPS gerichtet
	Einheitliches Kindergeld (assegno familiare unico)	INPS (Nationales Institut der Sozialvorsorge), z.B. in Bozen: Tel.+39/0471/996611, E-Mail: direzione.bolzano@inps.it zur Berechnung des Kindergeldes zur Berechnung des ISEE	Zwischen € 50 und € 175 pro Kind, Zuschläge für Kinder Behinderung und ab dem 3. Kind. Senkung ab dem 18. Lebensjahr, max. bis zum 21. LJ (weitere Infos auf Deutsch)	Antrag online oder über das Patronat (in Südtirol)
	Familiengeld des Landes Südtirol	ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Südtiroler Landesverwaltung) Tel. +39/0471/4183-03, E-Mail: aswe.asse@provinz.bz.it ¹	€ 200 p.M. bis zum 3. Lebensjahr des Kindes, Bis 31.05.2022 Einkommens- und Vermögensgrenze der Familie: € 80.000; (mehr Info)	Antrag an die E-Mail-Adresse des zuständigen Amtes der Personalverwaltung
Deutschland	Kindergeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit (Liste nach Bundesländern geordnet)	€ 219 (ab 1. Jänner 2023 beträgt das Kindergeld bereits ab dem 1. Kind € 250, die Erhöhung des Kindergeldes ab dem 3. Kind fällt hierdurch weg) (ab dem 3. Kind höher) (Merkblatt Kindergeld)	Antrag auf Kindergeld

¹ Die ASWE ist auch für das [Familiengeld der Region Trentino/Südtirol](#) sowie das [staatliche Familiengeld](#) und das [staatliche Mutterschaftsgeld](#) (Einmalzahlung) zuständig, welche von der Anzahl der Kinder und dem Familieneinkommen abhängig und auf Bezieher niedriger Einkommen ausgerichtet sind.

	Elterngeld	Elterngeldstellen der jeweiligen Bundesländer , z.B. in München ZBFS-Oberbayern (Zentrum Bayern Familie und Soziales), Tel. +49/89/18966-0, E-Mail: poststelle.obb1@zbfs.bayern.de	Von 65% bis 100% des Nettoeinkommens, mind. € 300 bis max. € 1.800 (Broschüre Elterngeld)	Antrag auf Elterngeld (nur für Bayern)
Schweiz	Familienzulage	Zuständigkeit kantonal verschieden, z.B. in Graubünden: Familienausgleichskassen	als Kinderzulage bis 16 Jahre: min. SFr. 200.- und als Ausbildungszulage bis höchstens 25 Jahre: min. SFr. 250.- (frühestens ab 15 ab Beginn einer nachobligatorischen Ausbildung anstelle der Kinderzulage); auch höhere Leistungen in einzelnen Kantonen möglich, z.B. in Graubünden: SFr. 220.- bzw. 270.-	Antrag und Auszahlung i.d.R. über den Arbeitgeber Antrag auf Familienzulage (nur für Graubünden)